

GEMEINDE KIRCHWEIDACH
Landkreis Altötting



BEBAUUNGSPLAN NR. 31

„ENZIANSTRASSE“

**UVP-Vorprüfung
(Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a
Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB)**

Juli 2024

Auftraggeber:

Gemeinde Kirchweidach
Hauptstraße 21
D-84558 Kirchweidach

Auftragnehmer:

ing **TRAUNREUT GMBH**

Georg-Simon-Ohm-Str. 10
D-83301 Traunreut

Tel.: 08669/ 78 69 0
Fax: 08669/ 78 69 50

traunreut@ing-ingenieure.de
www.ing-ingenieure.de

Gemeinde Kirchweidach

Bebauungsplan Nr. 31 „Enzianstraße“

UVP-Vorprüfung

(Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB)

Anlass, Rechtsgrundlagen

Aufgrund des anhaltend hohen Bedarfs an Wohnbaufläche sollen in der Gemeinde Kirchweidach unter Berücksichtigung der Grundsätze der nachhaltigen und kompakten Siedlungsentwicklung neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

Dafür wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchweidach, Landkreis Altötting, hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 31 „Enzianstraße“** im Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan Nr. 31 „Enzianstraße“ begründet ausschließlich die Zulässigkeit von Wohnnutzung und schließt an den in Zusammenhang bebauten Ortsbereich der Gemeinde Kirchweidach an. Die festgesetzte zulässige Grundfläche des Bebauungsplans gemäß § 19 BauNVO liegt mit 8.847 m² unter 10.000 m² (Baulandfläche: 22.841 m²; Grundflächenzahl: 0,35, für Reihenhäuser: 0,6. Eine Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben wird nicht begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten. Mögliche Artenschutzkonflikte sind gemäß Voruntersuchungen auszuschließen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Daher wurde das Bebauungsplanverfahren **als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB begonnen.**

Mit seinem **Urteil vom 18. Juli 2023 (BverwG Az. 4 CN 3/22)** hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass § 13b BauGB gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf. Als Reaktion hat der Gesetzgeber eine **Änderung des Baugesetzbuchs zum 01.01.2024** beschlossen, welche den § 13b BauGB aufhebt und den neuen **§ 215a BauGB** einführt, um Planverfahren, die bereits nach § 13b BauGB eingeleitet wurden, geordnet zu Ende zu führen.

Gemäß **§ 215a Abs. 3 BauGB** kann ein auf Basis von § 13b BauGB begonnenes Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren abgeschlossen werden, wenn die Gemeinde auf Grund einer **Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB** zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan

voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 S. 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 auszugleichen wären.

Das Bebauungsplanverfahren soll daher gemäß § 215 BauGB fortgesetzt werden. Dazu führt die Gemeinde eine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Mit der Ausarbeitung der Vorprüfung des Einzelfalls wurde das Büro

ing Traunreut GmbH
Georg-Simon-Ohm-Str. 10
D-83301 Traunreut
beauftragt.

Vorgehensweise

Die Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt unter Berücksichtigung der **in Anlage 2 zum BauGB genannten Kriterien**, unter Verwendung des einschlägigen Prüfbogens für die Einzelfallprüfung nach Anlage 2 BauGB.

Die einschlägigen Leitfäden für die Vorprüfung des Einzelfalls (Umweltbundesamt 2003, Umweltministerium NS 2012) werden zur Orientierung herangezogen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls prüft, ob sich durch die Planung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ergeben können.

Als Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen, insbesondere hinsichtlich des Kriteriums „Größe des Vorhabens“, verweisen die Leitfäden auf den „Prüfwert für Größe oder Leistung“ für das Vorhaben gemäß Anlage 1 zum UVPG. Weitere Maßstäbe setzen das jeweils einschlägige Fachrecht sowie das Gebot der Umweltvorsorge.

Der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG ist gemäß den Leitfäden nicht gleichbedeutend mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BNatSchG zu verwenden.

Prüfbogen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB

Lfd Nr.	Bebauungsplan – Nr./Name:		
	Gemeinde Kirchweidach, Bebauungsplan Nr. 31 „Enzianstraße“		
1	Merkmale des Bebauungsplans	Umfang	
2	Größe des Geltungsbereichs des B-Plans:	28.713 m ²	
	Art der baulichen Nutzung:	WA	
	Bestehende GRZ:	-	
	Geplante GRZ:	0,35 (bzw. 0,6)	
	Zulässige Grundfläche:	8.847 m ²	
	Nettobauland:	22.841 m ²	
	Neu versiegelte Fläche (bei BP-Änderungen)	-	
3	Prüfung Zulässigkeit für Anwendung des beschleunigten Verfahrens:	ja	nein
4	<input type="checkbox"/> B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB <input type="checkbox"/> Wiedernutzbarmachung von Flächen <input type="checkbox"/> Vorhaben nicht in Anlage 1 UVPG oder LUVPG M-V geführt <input type="checkbox"/> Andere Maßnahmen der Innenentwicklung <input checked="" type="checkbox"/> B-Plan begonnen nach § 13b BauGB, Fortsetzung gemäß § 215a BauGB <input checked="" type="checkbox"/> Aufstellungsbeschluss vor Ablauf des 31.12.2022	☒	☐
5	Ausschluss UVP-Pflicht gem. § 13a Abs. 1 S. 4 BauGB <input type="checkbox"/> Angebotsbebauungsplan <input type="checkbox"/> Vorhaben nicht in Anlage 1 UVPG geführt <input checked="" type="checkbox"/> Keine UVP-Pflicht aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG <i>Insofern ein Sachverhalt zutrifft, liegt keine UVP-Pflicht vor.</i>	☒	☐
6	Ausschluss für Beeinträchtigung Natura 2000-Gebiet gem. § 13a Abs. 1 S. 5 BauGB <input checked="" type="checkbox"/> Keine Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich des B-Plan-Gebietes vorhanden <input type="checkbox"/> Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele offensichtlich ausgeschlossen <i>Insofern ein Sachverhalt zutrifft, liegt kein Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung vor.</i>	☒	☐
7	<input type="checkbox"/> Größe der festzusetzenden Grundfläche 20.000 bis < 70.000 m² gem. § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 u. S. 3 BauGB <input checked="" type="checkbox"/> Größe der festzusetzenden Grundfläche < 10.000 m² bei Verfahren nach § 13b BauGB gem. § 13b S. 1 BauGB	☒	☐

		<i>Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nur zulässig, wenn ALLE Sachverhalte unter lfd. Nr. 4-7 mit „ja“ beantwortet wurden.</i>				
8	Wesentliche zu erwartende negative Wirkfaktoren des Bebauungsplans:			ja	nein	
	Flächeninanspruchnahme			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Versiegelung			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Entsiegelung / Rückbau			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Bodenabtrag			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Altlasten / Altlastverdachtsflächen			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Erhöhung Verkehrsaufkommen / Lärmemissionen			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Erhöhung Schadstoffemissionen			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Verringerung Verkehrsaufkommen			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Lärmschutzmaßnahmen			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Veränderung / Querung von Gewässern			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Oberflächenwasserentnahmen / -einleitungen			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Einleitung Abwasser / Oberflächenentwässerung			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Grundwasserentnahmen / -absenkungen			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
9	1.	Merkmale des Bebauungsplans , insbesondere in Bezug auf			Ausmaß / Bedeutung gegeben	
				ja	nein	
		<i>Das Ausmaß bzw. die Bedeutung der Merkmale des B-Plans werden hier „nur“ dargestellt, eine Einschätzung der Erheblichkeit allein dadurch ist nicht sachgerecht und auch nicht sinnvoll. Mögliche Antworten zu den einzelnen Kriterien sind aufgeführt.</i>				
10	1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		<i>B-Plan UVP-vorprüfungspflichtig oder Angebotsbebauungsplan (s. lfd. Nr. 5): Rahmensetzung gegeben → „ja“ Anderer B-Plan → „nein“</i>				
11	1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst		B-Plan widerspricht diesen		
				ja	nein	
		<i>Ob B-Plan den Darstellungen dieser Pläne und Programme entspricht wird hier nur als „Achtungszeichen“ für die Abwägung dargestellt.</i>				
		Regionalplan		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
		Flächennutzungsplan (F-Plan)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<i>wenn „ja“, dann Prüfung, ob Berichtigung F-Plan erforderlich</i>				
		<input checked="" type="checkbox"/> Berichtigung Flächennutzungsplan erforderlich				

12	1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
		<p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird auf einer bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft dem Bedarf an Wohnbaufläche der Gemeinde Rechnung getragen. Nachverdichtungsmöglichkeiten im Hauptort sind in diesem Umfang nicht mehr vorhanden. Flächensparende Bauweisen werden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Durch die günstige Lage des Plangebiets mit Anbindung an die bestehende Wohnbebauung und Erschließung der Gemeinde Kirchweidach, an Verkehrswege und Ver- und Entsorgungseinrichtungen wird die nachhaltige Entwicklung des Siedlungs- und Gemeindegebiets gefördert.</p> <p>Umwelt- und gesundheitsgefährdende Nutzungen werden nicht zugelassen.</p> <p>Durch Nutzung der günstig gelegenen Planfläche wird die Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle, mit für Umwelt und Natur gegebenenfalls höheren Belastungen, vermieden.</p>				
13	1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund des Bebauungsplans ergeben sich unvermeidbar Flächeninanspruchnahmen und Überbauung/ Versiegelung von Flächen und Böden. Die festgesetzte zulässige Grundfläche liegt aber mit 8.847 m² bei nur 44% des Prüfwerts für eine UVP-Vorprüfung gemäß UVPG, und Bodenbeeinträchtigungen werden durch Beschränkung der Grundflächenzahl, durch Versiegelungsverbote für befestigte Flächen (wasserdurchlässige Beläge) auf den Grundstücken sowie durch grünordnerische Festsetzungen minimiert - Lärm- Geruchs- und Staubbelastungen durch umliegende landwirtschaftliche Nutzung (Feldbestellung) sind nicht auszuschließen, aber bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zumutbar und zu dulden. - Durch die Bebauung können Lebensräume und Habitate von Tieren und Pflanzen beeinträchtigt werden. Die ausgeräumte Agrarfläche hat aber nur geringe Lebensraumbedeutung, und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch Begrünungsmaßnahmen vermieden. - Durch die zukünftige Bebauung kann das Grundwasser negativ beeinflusst werden. Zum Schutz des Grundwassers erfolgen Hinweise zur ordnungsgemäßen Entwässerung gemäß amtlichen Richtlinien. - Durch die geplante Bebauung ist häuslicher Abfall zu erwarten. Die Abfallbeseitigung ist durch den Landkreis Altötting sichergestellt. - Umwelt- und gesundheitsgefährdende Nutzungen werden nicht zugelassen. - Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt und aufgrund der Vornutzung auch nicht zu erwarten. 				
14	1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	B-Plan widerspricht diesen		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
			ja	nein		
		<p>B-Plan beinhaltet / betrifft</p> <p><i>Insofern Umweltvorschriften durch B-Plan berührt, dann Ausmaß/ Bedeutung gegeben. Ob B-Plan den Darstellungen dieser Vorschriften und Pläne entspricht wird hier nur als „Achtungszeichen“ für die Abwägung dargestellt.</i></p>				

	<input type="checkbox"/> RL 96/82/EG (Seveso II-RL): Betriebe nach Anhang I innerhalb der Abstandsempfehlungen des BMU ¹	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/> RL 200/60/EG (WRRL) / RL 2008/105/EG: Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/> RL 76/464/EWG: Gewässerqualitätszielverordnung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/> Schutzgebiete / schützenswerte Flächen nach Nr. 2.6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/> RL 2002/49/EG (Umgebungslärm-RL): Lärminderungsprogramm / Lärmaktionsplan	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/> RL 91/676/EWG: Aktionsprogramme	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/> Hochwasserschutz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/> RL 92/43/EWG (FFH-RL): Artenschutz / Biotopverbund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
15	2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete insbesondere in Bezug auf	Auswirkungen zu erwarten		Einschätzung der Auswirkungen	
		ja	nein		
16	<input type="checkbox"/> Bestandssichernden B-Plan <i>Wenn zutreffend (Hilfestellung aus lfd. Nr. 2 und 8), dann keine weitere Prüfung erforderlich, sondern alle Kriterien nach Nr. 2.1 bis 2.6: Auswirkungen zu erwarten „nein“ → Einschätzung „keine Auswirkungen“</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
	<i>Treten neben negativen Auswirkungen auch positive auf, so sind diese verbal zusätzlich mit aufzuführen, ebenso insofern Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen erforderlich/möglich sind. Eine Verrechnung mit negativen Auswirkungen erfolgt bei den einzelnen Kriterien nicht, die Berücksichtigung erfolgt in der Gesamteinschätzung, lfd. Nr. 50, eine Auflistung möglicher Maßnahmen in lfd. Nr. 53 und 54.</i>				
17	2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen				
	<i>Bei durchzuführender UVP dienen die hier dargestellten Einschätzungen (ohne Berücksichtigung positiver Wirkungen) i. V. m. mit Nr. 2.6 gleichzeitig der UVP. Reihenfolge der Schutzgüter gem. UVPG, um keine subjektive Wichtung zu suggerieren.</i>				
18	(a) <u>Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit</u> - Für die Naherholung der Bürger von Kirchweidach spielt der Geltungsbereich keine nennenswerte Rolle. Die einförmige landwirtschaftliche Fläche ist bisher weder durch Wege erschlossen, noch bieten die Lage und die derzeitige Nutzung Anlass, diesen Raum für die Erholungsnutzung aufzusuchen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine erheblichen negativen Auswirkungen	
19	(b) <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u> - Die ausgeräumte bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche weist nur geringe Lebensraumbedeutung auf. - Aufgrund der nördlich und westlich unmittelbar angrenzenden Ortsrandbebauung und der bekannten Kulissenwirkungen durch Bebauung sowie aufgrund der Störwirkungen von Verkehrsbetrieb auf den umliegenden Straßen und Wegen ist auch eine	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auch positive Wirkungen	

	<p>Lebensraumeignung für Wiesen-/Feldbrüter (wie z.B. Kiebitz oder Feldlerche) im Bereich der geplanten Bebauung auszuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die grünordnerischen Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung und Durchgrünung (Baum- und Strauchpflanzungen mit standortheimischen Gehölzen) werden im Geltungsbereich Habitatstrukturen geschaffen, welche auf der ausgeräumten Ackerfläche bisher nicht verfügbar waren. 			
20	<p>(c) <u>Boden und Fläche</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die festgesetzte zulässige Grundfläche beträgt 8.847 m². Dabei werden intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker-/Grünlandzahl 57 im südlichen und 54 im nördlichen Bereich) in Anspruch genommen; durch Bebauung, Modellierung der Grundstücke und Erschließungsmaßnahmen kommt es zu Veränderung der Bodenstruktur und Verlust der Bodenfunktionen. <p>Gemäß Anlage 1 zum UVPG, Nr. 18.7, wird der Bau eines Städtebauprojekts für bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, erst ab einer zulässigen Grundfläche von 100.000 m² UVP-pflichtig, erst ab 20.000 m² zulässiger Grundfläche ist eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Unter diesen Schwellenwerten/Prüfwerten geht das UVPG nicht von erheblichen Umweltauswirkungen bzw. Prüfungsbedarf aus. Die festgesetzte zulässige Grundfläche liegt mit 8.847 m² bei nur 44% des Prüfwerts für eine UVP-Vorprüfung gemäß UVPG.</p> <p>Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB wird auch die Eingriffsregelung erst ab 20.000 m² zulässiger Grundfläche erforderlich (obwohl die Innenentwicklung auch z.B. Brachflächen oder landwirtschaftliche Flächen betreffen kann und die Neuversiegelung wesentlich höher sein kann als bei dem gegenständlichen Bebauungsplan). Die festgesetzte zulässige Grundfläche liegt hier mit 8.847 m² bei nur 44% des Schwellenwerts für die Eingriffsregelung bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bodenbeeinträchtigungen werden durch Beschränkung der Grundflächenzahl, durch Versiegelungsverbote für befestigte Flächen auf den Grundstücken (wasserdurchlässige Beläge) sowie durch grünordnerische Festsetzungen minimiert. - Bodenbeeinträchtigungen durch Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen entfallen künftig. 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mittlere negative Auswirkungen nicht erheblich i.S.d. UVPG
21	<p>(d) <u>Wasser – Oberflächenwasser</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberflächengewässer sind im und in der Nähe des Geltungsbereichs nicht vorhanden. 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine negativen Auswirkungen
22	<p>(e) <u>Wasser – Grundwasser</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfallendes Niederschlagswasser verdunstet bzw. versickert überwiegend unmittelbar vor Ort. - Es erfolgen Hinweise zur ordnungsgemäßen Behandlung von Abwasser und zur Oberflächenentwässerung. 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine erheblichen negativen Auswirkungen

	- Mit dem Wegfall der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf den bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen des Geltungsbereichs kommt es wahrscheinlich zu einer Verringerung der Grundwasserbelastung (vgl. LfU 2022: Kurzbericht Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung – Nitrat und Pflanzenschutzmittel).			
23	(f) <u>Wasser – Hochwasser, Starkregenereignisse</u> - Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten. - Das aquasoli Ingenieurbüro hat im Auftrag der Gemeinde Kirchweidach Maßnahmen für das Sturzflutrisikomanagement entwickelt. Der Niederschlags-Abflussast westlich der Tyrlachinger Straße verursacht laut vorläufigem Erläuterungsbericht (vom 12.01.2023) im Bereich zwischen Tyrlachinger Straße und Brunnhof sowie zwischen Tyrlachinger Straße und Rathaus eine Großzahl an Betroffenheiten. Zur Minimierung von Starkregenrisiken soll u.a. ein Leitbauwerk (Wall/Mauer) errichtet werden, um den Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen kontrolliert von der (Wohn-)Bebauung abzuleiten. Dieses Leitbauwerk verläuft teils entlang der Südgrenze des Plangebiets, dies wird im Bebauungsplan durch Planzeichen festgesetzt. - Es erfolgen Hinweise zur hochwassersicheren Bauweise.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine erheblichen negativen Auswirkungen
24	(g) <u>Luft</u> - Siedlungsrelevante Beeinträchtigungen der Lufthygiene sind aufgrund der Strukturarmut sowie der fehlenden Hanglage der Fläche nicht zu erwarten.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine erheblichen negativen Auswirkungen
25	(h) <u>Klima</u> - Die bestehende landwirtschaftliche Freifläche kann als Kaltluftentstehungsfläche wirken. Die Bedeutung des Geltungsbereichs ist aufgrund der umliegenden weitläufigen Landwirtschaftsflächen aber als relativ gering einzuschätzen. - Eine eventuelle Verringerung der Kaltluftentstehungsflächenfunktion infolge von Versiegelungen wird durch die vorgegebenen Durchgrünungsmaßnahmen teilweise kompensiert. - Die grünordnerischen Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung und Durchgrünung mit gebietseigenen Gehölzen tragen zur Klimaverbesserung bei.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine erheblichen negativen Auswirkungen
26	(i) <u>Landschaft(sbild)</u> - Der Geltungsbereich hat bisher insgesamt geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. - Durch Festsetzung breiter Flächen zur Ortsrandeingrünung mit gebietseigenen Gehölzen werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden. - Durch die Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung und durch Festsetzungen zur Durchgrünung des Baugebiets kann das derzeit strukturarme Landschaftsbild (ausgeräumte Agrarfläche) belebt und der Verlust der Freifläche aus orts- und landschaftsplanerischer Sicht weitgehend kompensiert werden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine erheblichen negativen Auswirkungen

27	(k)	<u>Kultur- und sonstige Sachgüter</u> - Bodendenkmäler, Baudenkmäler oder kulturhistorisch bedeutsame Stätten sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Geltungsbereich nicht vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine erheblichen negativen Auswirkungen
28	(l)	<u>Wechselwirkungen</u> - Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern bzw. einzelnen Belangen des Umweltschutzes wurden bereits bei den einzelnen Schutzgutbetrachtungen mit einbezogen. - Außergewöhnliche Wechselwirkungen sind nicht vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine erheblichen negativen Auswirkungen
29	2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen			
30	(a)	den kumulativen Charakter der Auswirkungen Auswirkungen anderer Pläne, Programme bzw. Vorhaben erstrecken sich auf das B-Plan-Gebiet Es sind keine anderen Pläne, Programme oder Vorhaben mit Auswirkungen auf das B-Plan-Gebiet bekannt. <u>Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die Grenzen hinaus</u>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	keine erheblichen negativen Auswirkungen
31	(b)	den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine negativen Auswirkungen
32	2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)			
33	(a)	Risikopotenzial des Standortes - Umwelt- und gesundheitsgefährdende Nutzungen sind nicht zugelassen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	kein Risiko
34	(b)	Risiken durch Altlasten /Altlastverdachtsflächen <input checked="" type="checkbox"/> Nicht vorhanden / Inanspruchnahme vermeidbar <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	kein Risiko
35	2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen			
		Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die Grenzen hinaus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine erheblichen negativen Auswirkungen
		Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die kommunalen Grenzen hinaus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
		Verlagerungseffekte zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
		<input type="checkbox"/> Überschreitung von Umweltqualitätsnormen bzw. Grenzwerten durch den Bebauungsplan zu erwarten <input type="checkbox"/> Besonders bedeutendes bzw. sensibles Gebiet betroffen			

37	2.6	folgende Gebiete	Gebiete vorhanden		Einschätzung der Auswirkungen
			ja	nein	
38	2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
39	2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
40	2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
41	2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
	(a)	Biosphärenreservat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
	(b)	Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
42	2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
43	2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes			keine Auswirkungen
	(a)	Wasserschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
	(b)	Heilquellenschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
	(c)	Überschwemmungsgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
44	2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
45	2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
46	2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen

	die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind			
(a)	Baudenkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
(b)	Bodendenkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
(c)	Archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
47	Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.3 Anlage 3 UVPG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
48	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 Anlage 3 UVPG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
49	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.6 Anlage 3 UVPG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
50	Gesamteinschätzung der Einzelfallprüfung nach Anlage 2 BauGB:			
	Die Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum BauGB genannten Kriterien ergibt, dass durch den geplanten Bebauungsplan keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:			
	Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht erheblich i.S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen (siehe lfd. Nr. 53) minimiert.			
	Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht erheblich i.S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen (siehe lfd. Nr. 53) minimiert.			
	Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht erheblich i.S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen (siehe lfd. Nr. 53) minimiert.			
	Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht erheblich i.S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen (siehe lfd. Nr. 53) minimiert.			
	Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht erheblich i.S. des UVPG.			
	Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht erheblich i.S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen (siehe lfd. Nr. 53) minimiert.			
51	Empfehlung zur Durchführung einer Umweltprüfung:			
52	<input checked="" type="checkbox"/> Umweltprüfung nicht erforderlich			
53	Zu beachtende Auflagen:			

Folgende Festsetzungen durch Text und Planzeichen sind umzusetzen:Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Festsetzung C.8: Einfriedungen: *Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,25 m bezogen auf die natürliche oder endgültige Geländeoberkante zulässig. Sie sind mit einem Abstand von 0,1 m zum Gelände auszuführen.*

Festsetzung C.9.1: *Die festgesetzte private Fläche für die Ortsrandeingrünung ist mit standortheimischen Laubbäumen und Strauchhölzern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hierbei sind je angefangene 10 m Grundstücksgrenze min. 1 Laubbaum und 3 Sträucher zu pflanzen.*

Festsetzung C.9.2: *Je angefangene 200 qm Grundstücksfläche ist mindestens 1 standort- und klimagerechter, bevorzugt heimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Haus einer Hausgruppe ist 1 Baum der o. g. Qualität zu pflanzen.*

Festsetzung C.9.3: Pflanzenarten: *Für alle Pflanzungen sind nur standortgerechte und klimaresistente, Laubgehölze, Stauden und Zwiebelgewächse zulässig. Nadelgehölze sind unzulässig.*

Schutzgut Boden

Festsetzung C.6.2: *Offene Stellplätze sind wasserdurchlässig auszuführen.*

Festsetzung C.9.1: *Die festgesetzte private Fläche für die Ortsrandeingrünung ist mit standortheimischen Laubbäumen und Strauchhölzern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hierbei sind je angefangene 10 m Grundstücksgrenze min. 1 Laubbaum und 3 Sträucher zu pflanzen.*

Festsetzung C.9.2: *Je angefangene 200 qm Grundstücksfläche ist mindestens 1 standort- und klimagerechter, bevorzugt heimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Haus einer Hausgruppe ist 1 Baum der o. g. Qualität zu pflanzen.*

Schutzgut Landschaft

Festsetzung C.9.1: *Die festgesetzte private Fläche für die Ortsrandeingrünung ist mit standortheimischen Laubbäumen und Strauchhölzern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hierbei sind je angefangene 10 m Grundstücksgrenze min. 1 Laubbaum und 3 Sträucher zu pflanzen.*

Schutzgut Wasser

Festsetzung durch Planzeichen (A): *Errichtung eines Walls oder einer Mauer mit 0,5 m Höhe über Gelände.*

Schutzgut Klima

Festsetzung C.9.1: *Die festgesetzte private Fläche für die Ortsrandeingrünung ist mit standortheimischen Laubbäumen und Strauchhölzern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hierbei sind je angefangene 10 m Grundstücksgrenze min. 1 Laubbaum und 3 Sträucher zu pflanzen.*

Festsetzung C.9.2: *Je angefangene 200 qm Grundstücksfläche ist mindestens 1 standort- und klimagerechter, bevorzugt heimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Haus einer Hausgruppe ist 1 Baum der o. g. Qualität zu pflanzen.*

Festsetzung C.9.3: Pflanzenarten: *Für alle Pflanzungen sind nur standortgerechte und klimaresistente, Laubgehölze, Stauden und Zwiebelgewächse zulässig. Nadelgehölze sind unzulässig.*

Hier sind Auflagen / Bedingungen / Voraussetzungen zu benennen, die für die Entscheidung der Erheblichkeit relevant sind, also ergebnisbeeinflussend sein können (z. B. Festsetzung von „Tabuflächen“ hinsichtlich besonders wertvoller Bereiche oder Altlasten; Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, ggf. noch zu klärende Sachverhalte u. a.)

54 Sonstige Hinweise:

Hier sind sonstige Hinweise aufzuführen, die für die Abwägung oder für die weitere Planung / Umsetzung relevant sein könnten.

55 Umweltprüfung erforderlich

Insbesondere zu klärende Sachverhalte:

Hier sind v. a. fehlende / noch zu klärende Sachverhalte, noch zu erstellende Gutachten, besondere Konflikte und sonstige für den Scoping-Termin und eine ggf. erforderliche Vergabe an Dritte wesentliche Informationen aufzuführen.

Verwendete Abkürzungen:

BauGB Baugesetzbuch

B-Plan Bebauungsplan

GRZ Grundflächenzahl

RL Richtlinie

UVPG Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

WRRL EU-Wasserrahmenrichtlinie

Fazit

Auf Grund der Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB gelangt die Gemeinde Kirchweidach zu der Einschätzung, dass der **Bebauungsplan Nr. 31 „Enzianstraße“** voraussichtlich **keine erheblichen Umweltauswirkungen** hat, die nach § 2 Abs. 4 S. 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 auszugleichen wären.

Das auf Basis von § 13b BauGB begonnene Bebauungsplanverfahren kann daher gemäß § 215a Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren abgeschlossen werden.

Kirchweidach, den

.....

Robert Moser, 1. Bürgermeister

(Dienstsiegel)